

Aug. 2017

Sehr geehrte vlf-Mitglieder, liebe Ehemalige,

mit dem Inkrafttreten der Düngeverordnung (DüV) am 02.06.2017 müssen auch unsere Landwirte ihr Düngungsmanagement neu überdenken. Obwohl die Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser im Landkreis bis auf ganz wenige Ausnahmen eingehalten wurden, gilt bereits das neue Ordnungsrecht für die Herbstdüngung und ist entsprechend umzusetzen. Sie müssen damit Ihren Fokus noch mehr auf eine optimale N-Verfügbarkeit im Boden und auf ein optimales Düngertiming legen sowie die Vermeidung von Verlusten begrenzen. Manche Vorgaben in der DüV sind dabei durchaus fachlich begründet.

Wir haben Ihnen die wesentlichen Vorgaben für diesen Herbst in der Tabelle auf Seite 5 zusammengestellt.

Sie dürfen diese Informationen auch gerne an Nicht-vlf-Mitglieder weitergeben.

Sicher werden wir das neue Düngerecht in den Winterversammlungen noch vertiefen und Sie umfassen informieren.

Für die noch ausstehende Ernte wünsche ich Ihnen die passende Witterung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. Ernst Heidrich, Geschäftsführer

Personal am Amt

Bereits im April wurde Herr Reinhold Meyer in den Ruhestand verabschiedet.

Er war seit vielen Jahren mit allen möglichen Stellungnahmen unseres Amtes befasst, zuletzt als Sachgebietsleiter des Sachgebietes „Landwirtschaft“. Er war immer bemüht, Lösungen für geplante Bauvorhaben zu finden. Durch seine Geradlinigkeit und fachliche Kompetenz konnte er oft dazu beitragen, dass zusammen mit dem Landratsamt tragfähige Kompromisse gefunden wurden. Der vlf bedankt sich bei Herrn Meyer für die Unterstützung der Landwirtschaft im Landkreis (*Dr. Heidrich*)

Kurzbericht zur etwas anderen Lehrfahrt in 2017



Flusskreuzfahrten sind im Trend. Kann auch der vlf Bayreuth seine Mitglieder dafür gewinnen?

Diese Frage stellte sich im Herbst 2016, als eine Kreuzfahrt auf der Rhone für das Frühjahr 2017 organisiert und ausgeschrieben wurde. – Jetzt kann berichtet werden, 34 Teilnehmer – wäre nicht kurz vor der Abreise krankheitsbedingt ein Ehepaar ausgefallen, wären wir sogar 36 Teilnehmer gewesen – sind erwartungsfroh zu mitternächtlicher Stunde in Bayreuth in den Bus gestiegen und 6 Tage später etwa zur gleichen Zeit mit hoher Zufriedenheit wieder zurück gekommen.

Sicher war die Anfahrt von Bayreuth nach Lyon und die abschließende Rückfahrt, wo 900 bzw. 950 km Wegstrecke bewältigt werden mussten, kein Pappenstiel, doch unterbrochen durch sinnvolle Pausen war dies für keinen von uns eine ernsthafte Belastung. Die wohltuende Atmosphäre auf dem Schiff war Erholung pur. Komfort und Service ließen keine Wünsche offen. Bei insgesamt 6 Landausflügen lernten wir Landschaft, Landwirtschaft und historische Städte entlang der Rhone kennen. Eine Wiederholung einer Flusskreuzfahrt zu gegebener Zeit ist sicherlich eine Überlegung wert. Wer mehr zu den besichtigten Objekten und zum Erlebniswert der

Reise erfahren möchte, kann einen ausführlichen Bericht und einige Bilder unter www.vlf-bayreuth.de / Veranstaltungen / Lehrfahrt / Lehrfahrt 2017 als Rhonekreuzfahrt nachlesen bzw. einsehen.
(Helmut Schelhorn, Reiseleiter)

Neueinteilung der LOP-Dienstgebiete an der Verwaltungsstelle Bayreuth

Bis zum 01.01.2018 werden insgesamt drei anerkannte und wohlverdiente Leistungsoberprüfer in den Ruhestand versetzt.

Bereits am 01.10.17 dürfen wir Herrn Alfred Bittermann aus Engelmansreuth und Herrn Heinz Leykauf aus Großweiglareuth in den Ruhestand verabschieden. Am 01.01.2018 folgt ihnen dann Herr Hans Ruckdeschel aus Lösten. Mit dem Ausscheiden der Leistungsoberprüfer ist eine Gebietsneueinteilung unvermeidbar.

Die Verwaltungsstelle Bayreuth hat sich bereits sehr früh mit der Neubesetzung der ausscheidenden Leistungsoberprüfer beschäftigt, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen und die Serviceleistungen in gewohnter Art und Weise zu garantieren. Interne Auf- und Abstockungen des vorhandenen Stammpersonals, sowie rationeller, heimatnaher Einsatz der verbleibenden Leistungsoberprüfer wurde ebenso berücksichtigt, wie die Vorgaben aus der LKV-Zentrale.

Bereits im August bzw. im November werden zwei neue Leistungsprüfer mit einer zweimonatigen Einarbeitungszeit ihre Tätigkeit aufnehmen.

Wenn Sie künftig möglicherweise von einem neuen Leistungsoberprüfer betreut werden sollten, bitten wir Sie, ihm das gleiche Vertrauen zu schenken wie seinem Vorgänger.

Die betroffenen Leistungsoberprüfer haben auch noch genügend Vorlaufzeit, um sich von Ihnen persönlich zu verabschieden. (Nützel)

Aktionstag – Mit moderner Technik in die Zukunft „Spritzen, Hacken, Striegeln – Möglichkeiten der Unkrautregulierung“ an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberfranken Bayreuth am 31.05.2017

Unser Anwärter Alexander Wölfel hat dazu folgenden Bericht verfasst:

Der Aktionstag bestand aus einem Theorieteil am Vormittag, praktischen Vorführungen am Acker am Nachmittag und Infoständen in der Bodenhalle. Die Themenvorträge waren die aktuelle und zukünftige Entwicklung in der Pflanzenschutztechnik (Werner Heller, LfL), die Grundsätze der mechanischen Unkrautregulierung (Philipp Minier, Bioland) und ein Praxisbericht über den erfolgreichen Anbau von Mais ohne Chemie (Landwirtin Julia Hartmann). Es wurde auf die pflanzenbaulichen Maßnahmen, wie Klee gras- und Zwischenfruchtanbau, Fruchtwechsel und verschiedene Bodenbearbeitung im Bioanbau eingegangen.

Der Nachmittag galt den praktischen Vorführungen, die Moderation übernahm unser Landtechnikberater Florian Frank (AELF Münchberg). Es wurden Striegel der Firmen Einböck, Hatzenbichler und Treffler vorgeführt. Die Teilnehmer konnten die Arbeitsweise direkt im Feld unter optimalen Bedingungen begutachten. Der Striegel hat die Aufgabe keimende Unkräuter zu verschütten und auszureisen, die im Anschluss vertrocknen, der Striegel hat ein verhältnismäßig kurzes Zeitfenster. Blindstriegeln ist am wirkungsvollsten, bei der praktischen Versuchsfläche war dies bei einem Teil der Fläche 3 Wochen vorher geschehen, um den deutlichen Effekt beim Aktionstag zu sehen. Der Mais befand sich bei der Vorführung im 4-Blatt Stadium, welches wiederum ein guter Zeitpunkt zum Striegeln war. Die Teilnehmer waren überrascht, dass der Mais die mechanische Bearbeitung, die auch in der Maisreihe stattfindet, so gut übersteht.

Im Anschluss kam der Rollstriegel von Einböck zum Einsatz, dieser ist laut Hersteller für Mais und Getreide konzipiert um Verkrustungen des Bodens zu brechen. Die volle Aufmerksamkeit galt danach den Maishackgeräten, diese gibt es im Front- Heck- und Zwischenachs anbau, sowohl manuell als auch kameragesteuert. Durch die Kamerasteuerung kann schneller und näher an die Reihe gehackt werden, die Flächenleistung und Arbeitsqualität steigt. Die Hacke hat den Vorteil, dass Wurzelunkräuter wie Distel, Quecke und Ampfer mit bekämpft werden. Auf der unteren Versuchsfläche wurden die Hacken unter erschwerten Bedingungen eingesetzt, hier war das Zeitfenster zum Hacken deutlich überschritten, die Unkräuter waren teilweise größer als der Mais, die Technik kam an ihre Grenzen. Der Praxiseinsatz der verschiedenen Techniken war für die Landwirte das Highlight des Tages.



Änderung der Bankverbindung:

Durch die Fusion der VR-Bank Bayreuth mit der VR-Bank Hof ändert sich die IBAN (Kontonummer und Bankleitzahl).

Bitte teilen Sie uns die neuen Kontodaten rechtzeitig unter Angabe der vollständigen Adresse und der Betriebsnummer mit.

Ab 2018 kein Pflanzenschutz mehr bei ÖVF-Leguminosen erlaubt:

Im Zusammenhang mit stickstoffbindenden Pflanzen als ÖVF wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen: Mit der VO (EU) Nr. 2017/1155, die am 30.06.2017 erlassen wurde, wird geregelt, dass künftig die **Verwendung von Pflanzenschutzmitteln u.a. bei den stickstoffbindenden Pflanzen**, die im Mehrfachantrag **als ÖVF beantragt** werden, **verboten** ist. Diese Regelung gilt für Beihilfeanträge ab dem 1. Januar 2018. Bitte beachten Sie den neuen Sachverhalt bei Ihrer Anbauplanung für das Jahr 2018.

Mehrfachantragstellung 2017 problemlos verlaufen:

Im dritten Jahr der aktuellen EU-Förderperiode ist nach der großen Reform und programmtechnischen Veränderungen bei Sachbearbeitern und Antragstellern deutlich Ruhe und Routine eingeleitet. Dies hat viel damit zu tun, dass das Programm iBALIS in Funktionsumfang und Bedienkomfort erheblich verbessert wurde und weitestgehend störungsfrei funktionierte.

Am AELF Bayreuth wurden insgesamt 1771 Mehrfachanträge gestellt, gegenüber 2016 ein Rückgang um 0,5 %. Mehr als 84 % der Anträge im Dienstgebiet wurden online über das Internet gestellt, das sind 6-Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Bayernweit lag der Onlineanteil bei 86 %.

Nach EU-Recht ist die Antragstellung ab 2018 zwingend online vorzunehmen. Antragstellern, die sich mit dem Computer schwer tun, bieten die bewährten Dienstleister, z.B. Bauernverband und Maschinenringe, ihre Hilfe an.

Vorzeitige Ernte großkörniger Leguminosen auf ökologische Vorrangflächen (ÖVF):

Bei stickstoffbindenden Pflanzen, die als ÖVF beantragt wurden, ist jeweils der Erntezeitpunkt zu beachten. Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens bis 15. August auf der Fläche befinden. Zu den großkörnigen Leguminosen zählen: Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne und Erbse. Tritt die Erntereife der Körner oder Früchte bereits vor dem 15. August ein, darf die Ernte vor dem 15. August erfolgen, wenn der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn dem AELF angezeigt hat. Die Anzeige kann unter Angabe des voraussichtlichen Erntetermins formlos erfolgen. Eine Ausnahme von der Einhaltung des 15. August ist jedoch nicht möglich, wenn der Bestand wegen Erntewürdigkeit nicht geerntet, sondern anderweitig beseitigt (z. B. gemulcht) werden soll. Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen ist im Antragsjahr in jedem Fall der Nachbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht erforderlich.

Kleinkörnige Leguminosen bis 31. August auf der Fläche belassen:

Kleinkörnige Leguminosen müssen bis 31. August auf der Fläche belassen werden. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt. Eine Schnittnutzung (auch zur Samengewinnung) vor dem 31. August ist aber möglich.

Meldungen zur KULAP-Winterbegrünung (B35, B36) ab Mitte August online möglich:

Seit 2016 wurde die Meldefrist auf Anfang Oktober vorverlegt. Gemäß der Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2017 (S.11) endet in diesem Jahr die **Meldefrist am 2. Oktober 2017**. Die Meldung kann im iBALIS oder schriftlich erfolgen.

Änderungsmöglichkeiten zu den Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) nach dem 15. Mai 2017 bei ÖVF Zwischenfrüchten:

Auch im Jahr 2017 können beantragte ÖVF noch nach dem Ende der Mehrfachantragstellung sanktionslos ausgetauscht werden. Ausgenommen von dieser Änderung sind CC-Landschaftselemente, CC-Terrassen und Aufforstungsflächen. Als Ersatzflächen kommen nur **ÖVF-Zwischenfrüchte** in Frage, wobei sich insgesamt keine größere gewichtete ÖVF-Fläche als bei der ursprünglichen Antragstellung ergeben darf. Somit können z.B. beantragte ÖVF-Zwischenfrüchte, die eventuell aufgrund einer Änderung der Anbauplanung auf dem ursprünglich im MFA angegebenen Feldstück (FS) nicht angebaut werden können, durch einen Anbau auf einem anderen FS ersetzt werden. Die Änderung muss bis spätestens 2. Oktober 2017 beim AELF Bayreuth schriftlich mit einer ausreichenden Begründung und Nachweisen gemeldet werden. Verspätete Änderungsmeldungen können nicht mehr anerkannt werden und führen bei einer Unterschreitung der Mindestfläche der ÖVF von 5% der Ackerfläche zu einer Kürzung der Greeningprämie. **Antragsformulare** hierzu finden Sie in **iBalis** unter Förderwegweiser/Formulare. (L1-Dr. Meier-Harnecker)

BILDUNG UND BERATUNG



Düngeverordnung – was ist im Herbst zu beachten ?

In der Tabelle auf Seite 5 haben wir die wesentlichen Punkte zusammengestellt, die bei der Herbstdüngung zu beachten sind. Erläuterungen dazu finden Sie im folgenden Text.

Die Sperrfristen gelten für alle Dünger. Dies betrifft also nicht nur die organischen Dünger wie z. B. Gülle, Mist oder Klärschlamm, sondern auch die mineralischen Dünger.

Ackerland:

Auf Ackerland beginnt die Sperrfrist generell nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis einschließlich 31. Januar. Hauptfrucht ist grundsätzlich die Frucht, die im Mehrfachantrag angegeben ist, es kann jedoch auch eine Kultur sein, die vor dem 1. August gesät wurde und noch im Ansaatjahr geerntet wird (z. B. Ackergras nach Getreidevorfrucht).

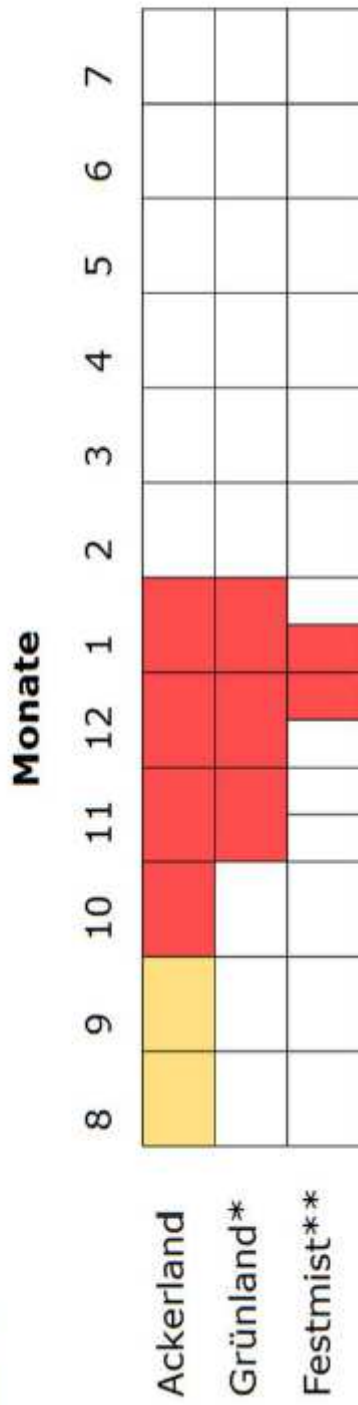
Folgende Ausnahmen gibt es:

- zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis 15. September erfolgt;
(„30/60“-Regelung: z.B. bei Milchviehgülle mit 3,5 kg N_{ges}/m³ rund 17 m³/ha, bei Mastschweinegülle mit 2,7 kg NH₄-N/m³ rund 11 m³/ha);
- zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht dürfen ebenfalls „30/60“ bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis Ende September erfolgt; zu Wintergerste nach Mais, Winterraps, Leguminosen, Kartoffeln oder Zuckerrüben, darf im Herbst keine Stickstoffdüngung mehr ausgebracht werden; ist nach der Wintergerstenernte bereits Gülle ausgebracht worden, so muss im Herbst auf dieser Fläche eine Zwischenfrucht, Winterraps, Feldfutter oder Wintergerste folgen;
- für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost dauert die Sperrfrist nur vom 15. Dezember bis zum 15. Januar. Die Grenze „30/60“ gilt für diese Stoffe nicht.

Eine Stickstoffdüngung im Herbst zur **Förderung der Strohrotte** oder zu Weizen, Roggen, Triticale u. a. ist **nicht möglich**.

Wesentliche Bestimmungen für die Herbstdüngung 2017

Sperrfristen Stickstoffdünger:



* Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau

** Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte

Sperrfrist
Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelungen für Zwischenfrüchte, Feldfutter, Winterraps und Wintergerste

Ausnahmeregelung:	gesät bis:	nach Vorfrucht:	mögliche N-Düngung bis:	kg N/ha:
Herbstansaatz				
Zwischenfrüchte	15. September	ohne Vorgabe	vor/bis unmittelbar nach der Saat	30/60
Feldfutter	15. September	ohne Vorgabe	01. Oktober	30/60
Winterraps	15. September	ohne Vorgabe	01. Oktober	30/60
Wintergerste	01. Oktober	nach Getreide	01. Oktober	30/60
Wintergerste	01. Oktober	nach anderen Kulturen, z.B. Winterraps	keine	0
Winterweizen, Triticale, Roggen	ohne Vorgabe	ohne Vorgabe	keine	0
Untersaat: Ernte Deckfrucht (z.B. Mais) vor 15. Sept. + ausreichende Bodenbedeckung von 30%			01. Oktober	30/60

Hauptfrucht

Grünland	15. Mai	vor einem Schnitt: Düngung nach Bedarf	nach dem letzten Schnitt bis 31. Oktober	30/60
Mehrl. Feldfutterbau	15. Mai	vor einem Schnitt: Düngung nach Bedarf	nach dem letzten Schnitt bis 31. Oktober	30/60
Mais	15. Mai	nach der Ernte: keine Düngung		0

„30/60“: bis zu 30 kg/ha Ammonium (NH₄-N)- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff (N_{ges}) entsprechen z.B. (Werte aus Gelbem Heft) bei Milchviehgülle mit 3,5 kg N_{ges}/m³ rund 17 m³/ha, bei Mastschweinegülle mit 2,7 kg NH₄-N/m³ rund 11 m³/ha

„nach Bedarf“: die Bedarfsermittlung/Düngeplanung ist ab 2018 schriftlich nach der neuen DüV aufzuzeichnen

in 2017 sind die aufgetragenen Gesamt mengen an Stickstoff und Phosphat als Grundlage für die folgende Bedarfsermittlung zu dokumentieren

Grünland und mehrjähriger Feldfutterbau:

Die Sperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau beginnt am 1. November und dauert auch bis einschließlich 31. Januar. Die Sperrfrist für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau kann wieder um 2 Wochen verschoben werden, wenn die klimatischen Gegebenheiten das rechtfertigen und schädliche Gewässerunreinigungen nicht zu erwarten sind. Die Vorgehensweise für die Verschiebung ändert sich nicht.

Dokumentationspflicht:

Nach der neuen DüV reicht es nicht mehr, als Beleg für die fachgerechte Düngeplanung den Leitfaden für die Düngung („Gelbes Heft“) und z. B. die Erzeugerringrundschriften aufzubewahren, sondern der Betriebsinhaber muss vor der Düngemaßnahme folgende Angaben aufzeichnen:

- den Düngebedarf pro Kultur oder Bewirtschaftungseinheit einschließlich die dazu durchgeführten Berechnungen;
- die Gehalte an Gesamtstickstoff, $\text{NH}_4\text{-N}$ und Gesamtphosphat der verwendeten Düngemittel (LfL-Werte, Warenbegleitpapier Mineraldünger, eigene Gülleuntersuchung);
- die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen (z. B. eigene N_{min} -Werte oder LfL-Werte);

Diese Düngeplanung ist erst ab 2018 verpflichtend, daher ist in 2017 nur eine Aufzeichnung der gedüngten Nährstoffmengen notwendig, um anschließend in 2018 die Nachlieferung aus dem Vorjahr berücksichtigen zu können. Deshalb muss auch eine Düngung nach dem letzten Schnitt bei Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau aufgezeichnet werden, damit man sie in der Düngung des Folgejahres mit 10% des aufgebrauchten Gesamtstickstoffs richtig anrechnen kann.

Auch für **Phosphat** ist eine schriftliche Düngebedarfsermittlung für Schläge, die größer als 1 ha sind, zu erstellen. Die Grundlagen dafür können erst im Herbst/Winter vorgestellt werden. Für die Düngung nach der Ernte sind folgende Punkte zu beachten:

- Flächen in den Versorgungsstufen D und E dürfen nur bis zur Höhe der Abfuhr gedüngt werden;
- Flächen in den Versorgungsstufen A und B können grundsätzlich aufgedüngt werden, dabei ist jedoch zu beachten, dass der Bilanzüberschuss ab 2018 unabhängig von der Bodenversorgung im Durchschnitt des Betriebes 10 kg/ha und Jahr nicht überschreiten darf;
- eine Fruchtfolgedüngung kann für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgenommen werden.

Grundsätzlich können die Schläge sowohl für die N- als auch für die P_2O_5 -Düngebedarfsermittlung zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden. Dazu muss für Phosphat auf diesen Flächen die gleiche Kultur mit der gleichen Erzeugungsrichtung und gleicher Ertragserwartung stehen und es müssen die gleichen Versorgungsstufen vorliegen. A- und B- sowie D- und E-Flächen können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht:

Für Zwischenfrüchte ist in 2017 noch keine Bedarfsermittlung notwendig, es können die 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden, je nachdem welche Grenze zuerst greift. Die Düngung zur Zwischenfrucht muss der Etablierung der Kultur dienen, das heißt, eine organische Düngung soll vor der Saat eingearbeitet werden bzw. die Düngung soll unmittelbar nach der Saat erfolgen. Die Zwischenfrucht muss mit den praxisüblichen Saatmengen bestellt werden und mindestens 6 Wochen stehen. Eine Untersaat darf nur gedüngt werden, wenn die Deckfrucht vor dem 15. September geerntet ist und die Untersaat eine ausreichende Bodenbedeckung aufweist. Auch für Wintergerste, Wintererbsen und Feldfutter gelten die genannten Höchstgrenzen.

Planen Sie ausreichend Lagerraum ein, da die zeitige Frühjahrsausbringung ebenfalls eingeschränkt wurde: z. B. **keine Ausbringung mehr auf schneebedeckten Böden.**

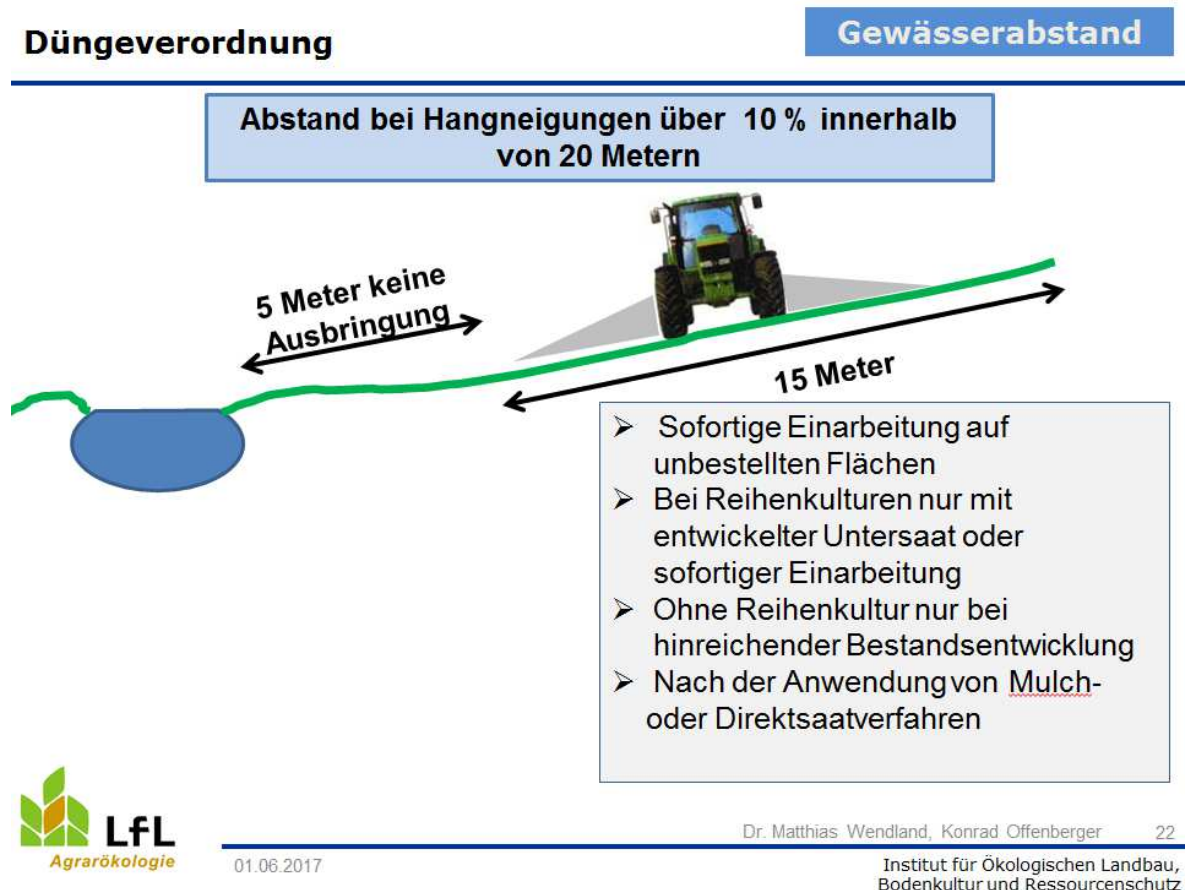
Einarbeitung organischer Dünger:

Die Einarbeitungspflicht innerhalb von vier Stunden auf unbestelltem Ackerland gilt nicht nur für flüssige organische Dünger, sondern auch für feste organische Dünger (z. B. feste Phase Gärrest). Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost. Flüssige organische Dünger mit weniger als 2 % TS müssen ebenfalls nicht eingearbeitet werden.

Abstände zur Böschungsoberkante oberirdischer Gewässer:

Stickstoff- oder Phosphat-Dünger dürfen nicht in oberirdische Gewässer gelangen, daher müssen beim Ausbringen folgende Abstände zur Böschungsoberkante eingehalten werden:

- in der Ebene und auf schwach geneigten Flächen
 - 4 m (bisher 3 m)
 - 1 m, wenn die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder eine Grenzstreueinrichtung verwendet wird
- auf stark geneigten Flächen gilt:



Offene Fragen:

Derzeit werden weiterführende Ausführungsbestimmungen in koordinierenden Bund-Länderarbeitsgruppen erarbeitet. Die Ergebnisse werden laufend im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/cms07/iab/duengung/032364/index.php> (siehe **Internetseite AELF**) ergänzt. Auch die Berater müssen diese Informationen abwarten. Informieren Sie sich bitte zuerst auf der genannten Internetseite, bevor Sie an den verschiedenen Beratungsstellen anrufen. In den Herbst- und Winterveranstaltungen werden die neuen Regelungen ausführlich vorgestellt.
(Gudrun Walter nach Informationen der LfL)

Qualifizierung zur Erlebnisbäuerin / zum Erlebnisbauer

Erlebnisbauern und Erlebnisbäuerinnen öffnen ihren Bauernhof für unterschiedliche Zielgruppen. Diese können die bäuerliche Lebens- und Arbeitswelt mit allen Sinnen entdecken, praktische Fähigkeiten entwickeln und emotionale Kompetenzen stärken. Ob jung – ob alt, für jeden gibt es ein maßgeschneidertes Angebot.

Es reicht vom Tagesangebot über jahresbegleitende Angebote bis hin zu Mehrtagesangeboten. Jeder Bauernhof ist eine Schatzkammer!

Mit dem Aufbau eines Erlebnisbauernhofes erschließen sich Bauern und Bäuerinnen neue Einkommensquellen, wobei die Hofgröße und die Bewirtschaftungsform kaum eine Rolle spielen.

Um für diese Aufgabe gut vorbereitet zu sein, bietet die bayerische Landwirtschaftsverwaltung eine umfassende überregionale Qualifizierung an. In 16 Seminartagen über ein Jahr verteilt (Beginn Januar 2018) erwerben die Teilnehmer Wissen und Können zur Existenzgründung, Angebotsgestaltung, Erlebnispädagogik, Vermarktung und Vernetzung erlebnisorientierter Angebote. Die Teilnehmer werden bei der praktischen Umsetzung im eigenen Betrieb intensiv betreut.

Bäuerinnen und Bauern, die in diesen Betriebszweig einsteigen und sich professionalisieren wollen, aber auch Mitarbeiter und Partner von solchen Betrieben können sich beim Infotag Ende September 2017 über diese Erwerbskombination und die Qualifizierung informieren. Alle Personen, die sich als „Interessierte „ bis 31.08.2017 am Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Regensburger Str. 51, 92507 Nabburg, Telefon 09433 896-321 oder unter Annemarie.Frank@aelf-sd.bayern.de gemeldet haben, erhalten zu dieser Veranstaltung eine schriftliche Erinnerung, um sich dann über das Bildungsportal www.diva.bayern.de für den Infotag anzumelden.

Eine verbindliche Anmeldung zur Qualifizierung ist erst ab diesem Infotag möglich.

Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.stmelf.bayern.de (Hauswirtschaft) (Erwerbskombinationen) (Erlebnis Bauernhof) bzw. www.lernort-bauernhof.de (*Schmitt*)

Fachzentrum Schweinezucht und –haltung:



Afrik. Schweinepest

Bereits seit 2014 hat Bayern im Zusammenhang mit der ASP-Ausbreitung in Osteuropa die Überwachung intensiviert. Insbesondere im Osten Bayerns entlang der deutsch-tschechischen Grenze finden verstärkte Untersuchungen von krank erlegten oder verendeten Wildschweinen statt. Daneben gab es stichprobenartige Untersuchungen der bayernweit ohnehin untersuchten Wildschweinblutproben auch auf Afrikanische Schweinepest. Die ASP wurde in Deutschland bisher nicht nachgewiesen. Vor dem Hintergrund des Nachweises in Tschechien wird an alle Schweinehalter, Jäger, usw. appelliert, konsequent bei Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) zur Verhinderung des Eintrags zu agieren.

Die Ernte naht– an Futterproben denken

Die Getreideernte steht bald an. Bitte denken Sie im eigenen Interesse schon jetzt an die Probenmuster, um dann pro Großcharge eine repräsentative Probe ins LKV-Labor schicken zu können.

Logistische Unterstützung bieten unsere / Eure Ringberater an, einmal mit der Option Probenbohrstock sowie Probenbeutel, Aufklebern, usw.

Nutzen Sie die Chance, bereits zur Ernte die Proben auf den Weg zu bringen. Wenn im Herbst die große Menge der Silageproben anrollt, sollten Sie die Ergebnisse Ihrer Futterproben bereits vorliegen haben.

Denken Sie daran, Ihr Ringberater unterstützt Sie gerne! (*Wintersperger*)

Schweinebestand in Deutschland um 1 % gesunken

Quelle: (Destatis) – Zum Stichtag 3. Mai 2017 wurden laut Statistischem Bundesamt (Destatis) 27,1 Millionen Schweine in Deutschland gehalten. Nach vorläufigen Ergebnissen der halbjährlich durchgeführten Erhebung ist der Schweinebestand gegenüber November 2016 um 1 % oder rund 276.000 Tiere gesunken. Dies ist der niedrigste Bestand seit November 2010.

Einen bedeutenden Einfluss auf den Bestandsabbau hatte dabei der Rückgang im Bereich der Mastschweine. Hier sank der Bestand um 3,5 % (– 423.000) auf rund 11,8 Millionen Tiere. Bei den Zuchtschweinen betrug der Rückgang des Bestandes 0,8 % auf 1,9 Millionen Tiere.

Stärker als der Bestand an Schweinen sank die Anzahl der Betriebe mit Schweinehaltung. Gegenüber der Vor-erhebung ging die Zahl der Betriebe um 2,7 % (– 700) auf 23.800 zurück. Besonders deutlich zeigte sich ein Strukturwandel bei Betrieben mit Zuchtsauen, deren Zahl im selben Zeitraum um 4,3 % (– 400) abgenommen hat. Im Mai 2017 wurden nur noch 8.400 Betriebe mit dieser Produktionsrichtung erfasst.

Transportfähigkeit von Tieren

Die seit langem angekündigte Übersetzung (englisch) des Leitfadens zur Transportfähigkeit von Schweinen steht jetzt zur Verfügung. Die Leitlinien ergänzen die bestehenden europäischen Rechtsvorschriften; sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Für die Erstellung einer Diagnose ist natürlich nur der Tierarzt ausreichend qualifiziert.

Nichtsdestotrotz stellt dieser Leitfaden eine praktische Hilfestellung dar! Ihr Ringberater hält diesen Leitfaden bereit und diskutiert diesen mit Ihnen.